

Die Bestimmungen zum Erhalt von Dauergrünland sind wesentlicher Bestandteil der Vorschriften zur Konditionalität. Dieses Infoblatt gibt Hinweise und Erläuterungen zu den Regelungen für Dauergrünland und zur Umsetzung des Genehmigungsverfahrens zur Umwandlung und zum Umpflügen von Dauergrünland im Land Brandenburg.

## 1 Zuständigkeiten

Die Erhaltung des Dauergrünlands (DGL) wird auf regionaler Ebene sichergestellt. Die Länder Brandenburg und Berlin bilden eine Region.

Gemäß der GAP-Zuständigkeits-Verordnung ist für die Region Brandenburg und Berlin geregelt, dass ab dem 04. August 2023 die Zuständigkeit für die Durchführung der Einhaltung der Vorschriften zur Konditionalität beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) liegt.

Dies schließt

- a) das Prüf- und Genehmigungsverfahren zur Umwandlung und zum Pflügen von Dauergrünland und
- b) das Rückumwandlungsverfahren unzulässig umgewandelter Dauergrünlandflächen ein.

## 2 Prüf- und Genehmigungsverfahren

### 2.1 Allgemeine Grundsätze

Die Genehmigungspflicht umfasst alle landwirtschaftlichen Betriebe, die im aktuellen Jahr für die umzuwandelnde Fläche Direktzahlungen entsprechend gestelltem Agrarförderantrag erhalten und den Verpflichtungen zur Konditionalität unterliegen, einschließlich Betriebe des ökologischen Landbaus und Kleinerzeuger.

Als Dauergrünland gelten Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind. Diese Bestimmungen sind hier maßgeblich.

Eine Umwandlung oder das Umpflügen (Grünlanderneuerung) von Dauergrünland ist grundsätzlich nur mit Genehmigung zulässig. Unter dem Begriff „Pflügen“ im Sinne dieser Regelung ist das Umpflügen oder jegliche Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert, d.h. beim Einsatz von Pflug, Grubber und Scheibenegge. Leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie Walzen, Schleppen und Striegeln zählen nicht darunter.

Aus förderrechtlicher Sicht werden folgende Grünlandtypen unterschieden:

- vor dem 01. Januar 2015 entstandenes Dauergrünland (altDGL), weiter bei Kapitel 2.4

- ab dem 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2020 entstandenes Dauergrünland (n15DGL), weiter bei Kapitel 2.5 oder
- ab dem 01.01.2021 entstandenes Dauergrünland (n21DGL), weiter bei Kapitel 2.6

Die Umwandlung und das Umpflügen von Dauergrünland ist in folgenden Fällen grundsätzlich verboten:

- es handelt sich um umweltsensibles Dauergrünland,
- es handelt sich um einen FFH-Lebensraumtyp,
- die Dauergrünlandfläche liegt in der Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ (GLÖZ 2-Kulisse),
- es liegt eine Beantragung der Öko-Regelung 4<sup>1</sup> – Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes – vor,
- es handelt sich um eine Ersatzfläche (ersDGL) oder eine rückumgewandelte Fläche (rügDGL) in einem Verpflichtungsjahr von 1 bis 5 (NC 444).

Abweichend davon ist eine Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland (sDGL) in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche auf Antrag zulässig.

Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist (n21DGL), darf vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen ohne Genehmigung umgewandelt werden. Diese Umwandlung ist der zuständigen Behörde (Bewilligungsbehörde des jeweiligen Landkreises) durch die antragstellende Person mit dem nächsten Sammelantrag anzuzeigen.

Hat ein Begünstigter (Empfänger von EU-Agrarzahlungen) Dauergrünland ohne Genehmigung umgewandelt, obwohl die Voraussetzungen einer Genehmigung zum Zeitpunkt der Umwandlung vorlagen, kann auf Antrag des Begünstigten die Umwandlung nach Prüfung nachträglich genehmigt werden. Eine Sanktionierung erfolgt jedoch in jedem Fall.

Die Umwandlung von insgesamt bis zu 500 Quadratmetern Dauergrünland in einer Region je Begünstigten und Jahr bedarf nicht der Genehmigung. Es sei denn, es handelt sich um umweltsensibles DGL.

Dauergrünlandflächen, die im Rahmen einer Förderung der 2. Säule zur dauerhaften Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland angelegt wurden, dürfen nicht umgewandelt werden (ab 2015 bis 2023: Förderprogramm 840, Bindung 841b und Hauptbodennutzung GL-MO; ab 2023: Förderprogramm 3240, Bindungen 2141 / 3141 und 2142 / 3142 und Förderprogramm 3210, Bindungen 2216 / 3216).

## **2.2 Förderrechtliche Voraussetzungen**

Die Genehmigung für die Umwandlung bzw. das Umpflügen von Dauergrünland ist schriftlich beim LELF unter der nachfolgend aufgeführten Adresse zu beantragen.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Referat L2 – Ackerbau und Grünland  
Gutshof 7  
14641 Paulinenaue

---

<sup>1</sup> Falls dies zutrifft, kann eine Genehmigung zur Umwandlung der Dauergrünlandfläche nur mit der Auflage erteilt werden, dass die Umwandlung erst nach Ablauf des Antragsjahres (nach dem 31.12.) erfolgen darf, in dem der Antrag auf Öko-Regelung 4 gestellt wurde.

Das LELF nimmt die Anträge entgegen, registriert und prüft diese und bezieht, soweit erforderlich, die für Umwelt – oder Naturschutz zuständigen Behörden in das Verfahren mit ein.

### 2.3 Hinweise zum Antragsformular

Die Formulare zur Umwandlung bzw. zur Erneuerung von Dauergrünland werden auf der Internetseite des LELF unter [isip.de](http://isip.de) ([Dauergrünland | ISIP](#)) bereitgestellt.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- FLIK. Schlagnummer, Lage und Größe der Dauergrünlandfläche, die umgebrochen oder umgewandelt werden soll (Umwandlungsfläche),
- dokumentierende Fotos jeder zur Umwandlung bzw. zum Umpflügen vorgesehenen Fläche (in Papierform) entsprechend den angegebenen Anforderungen im Antragsformular
- Ausdruck der jeweiligen aktuellen Schlagkarte aus dem Agrarförderantrag für die Fläche
- beabsichtigte Nutzung, in die umgewandelt werden soll:
  - andere landwirtschaftliche Nutzung (AL/DK) oder
  - Grünlanderneuerung oder
  - nicht landwirtschaftliche Fläche,
- Eigentümer der Umwandlungsfläche, soweit vom Antragsteller abweichend,
- sofern Voraussetzung für die Genehmigung: Lage und Größe der Ersatzfläche,
- sofern die Ersatzfläche nicht zu dem Betrieb des Antragstellers gehört, der Begünstigte, zu dessen Betrieb die Fläche gehört,
- sofern keine Ersatzfläche angelegt werden soll, die Gründe hierfür
- eine Erklärung, dass die antragstellende Person keiner Verpflichtung gegenüber einer öffentlichen Stelle unterliegt, die einer Umwandlung entgegensteht.

Dem Antrag sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen:

- bei der Umwandlungs- und Erneuerungsfläche:
  - sofern der Antragsteller nicht der Eigentümer ist, die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Umwandlung der Dauergrünlandfläche in eine andere Nutzung;
- bei einer Ersatzfläche:
  - sofern der Antragsteller nicht der Bewirtschafter ist, die schriftliche Bereitschaftserklärung des Bewirtschafters zur Umwandlung der Ersatzfläche in Dauergrünland,
  - sofern der Antragsteller bzw. der Bewirtschafter nicht Eigentümer ist, die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Umwandlung der Ersatzfläche in Dauergrünland einschließlich der schriftlichen Verpflichtung des Eigentümers jeden nachfolgenden Eigentümer oder Besitzer während der Laufzeit der Verpflichtung zu informieren, dass und seit wann die Ersatzfläche den Verpflichtungen unterliegt.
- ggf. Kopie der Genehmigung, wenn die Fläche für die Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens genutzt wird (z.B. Erstaufforstungs- oder Baugenehmigung).

### 2.4 Altes Dauergrünland - (altDGL)

Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn an anderer Stelle in derselben Region eine andere Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl neu als Dauergrünland angelegt wird (Ersatzfläche) und andere rechtliche Regelungen wie z. B. des Naturschutzes stehen einer Genehmigung nicht entgegen.

Die Zustimmung des Eigentümers zur Umwandlung dieser Fläche in Dauergrünland muss, soweit sich die Fläche nicht im Eigentum des Antragstellers befindet, vorliegen.

Auch die schriftliche Bereitschaftserklärung des Begünstigten, zu dessen Betrieb die Fläche gehört, ist zur Umwandlung dieser Fläche in Dauergrünland notwendig, soweit die Ersatzfläche nicht zu dem Betrieb des Antragstellers gehört.

Während des Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren muss der Antragsteller jeden nachfolgenden Eigentümer und den nachfolgenden Besitzer darüber unterrichten, dass die Ersatzfläche einer Verpflichtung zur Nutzung als Dauergrünland unterliegt.

Eine Genehmigung ohne Pflicht zur Neuanlage von Dauergrünland kann erteilt, wenn

- die Nutzung der Fläche derart geändert werden soll, dass die Fläche keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist (Nachweise sind vorzulegen), oder
- das Dauergrünland im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) entstanden ist (ausgenommen das Förderprogramm zur dauerhaften Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland).

### **2.5 ab dem 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2020 entstandenes Dauergrünland (n15DGL)**

Eine Genehmigung ohne Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland wird im Regelfall erteilt, wenn das Dauergrünland erst ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist, vorausgesetzt andere rechtliche Regelungen wie z. B. des Naturschutzes stehen einer Genehmigung nicht entgegen.

Eine besondere Regelung gilt, wenn das Dauergrünland zwar erst ab dem Jahr 2015 entstanden ist, aber als Ersatz-Dauergrünlandfläche nach Cross Compliance oder aufgrund von Greening-Verpflichtungen angelegt worden ist. Erst nach 5 Jahren kann eine Genehmigung zur Umwandlung dieses Dauergrünlandes erteilt werden und nur, wenn an anderer Stelle in derselben Region eine andere Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl neu als Dauergrünland angelegt wird. Diese neue Fläche „erbt“ im Prinzip den Grünland-Status der Umbruch-Fläche, für die sie als Ersatz angelegt worden ist.

### **2.6 ab dem 01.01.2021 entstandenes Dauergrünland - „n21DGL“**

Die Umwandlung bzw. Umpflügen von ab dem 01. Januar 2021 entstandenem Dauergrünland ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens für Dauergrünland.

Das LELF teilt dies dem Antragsteller mit, verweist auf die Anzeigepflicht und empfiehlt dem Antragsteller sich mit den zuständigen Behörden (untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde) vor einer Umwandlung von solchem Dauergrünland abzustimmen. Dies soll verhindern, dass andere rechtliche Regelungen dem Umbruchvorhaben entgegenstehen.

### **2.7 Anträge auf Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland in eine nicht-landwirtschaftliche Nutzung**

Beabsichtigt ein Begünstigter die Nutzung einer umweltsensiblen Dauergrünlandfläche so zu ändern, dass sie keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist, muss ein Antrag auf Aufhebung der Bestimmung dieser Fläche als umweltsensibel beim LELF gestellt werden.

Das Antragsformular zur Aufhebung der Bestimmung einer Dauergrünlandfläche als umweltsensibel finden Sie unter:

[Dauergrünland | ISIP](#)

Der Antrag auf Aufhebung der Bestimmung einer Fläche als umweltsensibel ist zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung der Umwandlung des Dauergrünlands zu stellen. Wird einer der beiden Anträge abgelehnt, gilt der andere Antrag ebenfalls als abgelehnt.

## **2.8 Ablehnungsgründe aus anderen Rechtsgebieten**

Eine Genehmigung zur Umwandlung oder zum Umpflügen von Dauergrünland wird abgelehnt, wenn

- andere Rechtsvorschriften einer Umwandlung entgegenstehen,
- im Fall der Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens die erforderliche Genehmigung nicht erteilt ist, oder
- der Begünstigte Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen hat, die einer Umwandlung entgegenstehen.

## **2.9 Naturschutzrechtliche Aspekte**

Die Fachbehörde für Naturschutz (LfU) ist am Verfahren in Form einer Stellungnahme zu beteiligen. Sie legt dar, ob der Umwandlung bzw. dem Umpflügen einer Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht unter Angabe flächenbezogener Gründe zugestimmt bzw. nicht zugestimmt werden kann. Wird durch die Naturschutz-Fachbehörde mitgeteilt, dass der beantragten Umwandlung oder des beantragten Umpflügens von Dauergrünland naturschutzrechtliche Gründe entgegenstehen, wird der Antrag abgelehnt. Ggf. werden von der zuständigen Fachbehörde naturschutzrechtlich erforderliche Nebenbestimmungen im Rahmen der Umwandlungsgenehmigung erlassen.

## **2.10 Aspekte des Wasserschutzes**

Befindet sich die zur Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland beantragte Fläche in einem der folgenden Schutzgebiete und liegt keine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach den folgenden Vorschriften vor, muss der Antrag abgelehnt werden:

- Verbot der Grünlandumwandlung im 5-Meter-Gewässerrandstreifen im Außenbereich,
- Verbot der Grünlandumwandlung in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten,
- Verbot der Entfernung der Grasnarbe auf Deichen und 5-Meter-Deichschutzstreifen,
- Verbot des Umbruchs von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen in Trinkwasserschutzgebieten.

Der Antrag auf Umwandlung oder Umpflügen von Dauergrünland muss weiterhin abgelehnt werden, wenn eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an Gewässer angrenzt und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweist, da für diese dann die Pflicht besteht, innerhalb eines Abstandes von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen.

### 3 Rückumwandlungsverfahren

Hat ein Begünstigter Dauergrünland ohne Genehmigung und entgegen der Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland umgewandelt und es handelt sich nicht um n21DGL bzw. der Dauergrünlandumbruch fällt nicht unter die Bagatellregelung, ordnet das LELF die Rückumwandlung der Fläche in Dauergrünland an.

Hat ein Begünstigter im Falle einer Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland mit der Verpflichtung zur Neuanlage von DGL (Ersatzfläche) Dauergrünland umgewandelt, aber die Ersatzfläche nicht oder nicht fristgemäß als Dauergrünland neu angelegt, ordnet das LELF die Rückumwandlung der Fläche in Dauergrünland an.

Die Rückumwandlung der Fläche in Dauergrünland wird auch in dem Fall angeordnet, wenn der Begünstigte umweltsensibles Dauergrünland umgewandelt oder gepflügt hat oder eine Fläche ohne Antrag auf Aufhebung der Dauergrünlandfläche als umweltsensibel so geändert hat, dass sie keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist.

Eine rückumgewandelte Dauergrünlandfläche ist fünf aufeinander folgende Jahre als Dauergrünland zu nutzen und mit dem Nutzcode NC 444 im Agrarantrag anzugeben.

### 4. Sonstige Hinweise

#### Agroforst

Für Agroforstsysteme auf Dauergrünland ist **kein** Antrag auf Pflügen der Dauergrünlandfläche notwendig, da die Hauptbodennutzung Grünland erhalten bleibt.

#### Agri-Photovoltaik

Vor der Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf Dauergrünland ist durch die antragstellende Person ein Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche beim LELF/Referat L2 zu stellen. Baurechtliche Vorgaben sind zu beachten und als Nachweis dem Antrag anzufügen.

**Für Fragen zum Antragsverfahren stehen Ihnen die für das Dauergrünlandverfahren zuständigen Mitarbeiter des LELF Referat L2 unter der Email-Adresse:**

[Dauergruenland@LELF.Brandenburg.de](mailto:Dauergruenland@LELF.Brandenburg.de)

zur Verfügung.